



Stadt *Anzeiger*

Philharmonie und Konzertkirche – akustischer Hochgenuss



Foto: VZN/Lasdin

Seit 60 Jahren prägt die Neubrandenburger Philharmonie das Musikleben in unserer Stadt auf eine ganz besondere und anspruchsvolle Art und Weise. Ihre Heimstatt, die mittlerweile weit über die Grenzen

Neubrandenburgs hinaus berühmte Konzertkirche, eröffnete feierlich am 13. Juli vor genau 10 Jahren. Konzerte der Neubrandenburger Philharmonie in unserer Konzertkirche sind ein akustischer Hoch-

genuss, der aus dem Musikleben der Stadt und einer ganzen Region nicht mehr wegzudenken ist. Seit seinem ersten öffentlichem Konzert am 17. Juli 1951, hat sich das damalige Kreisorchester Neubrandenburg zu einem erstklassigen Klangkörper entwickelt, der mit seinem vielfältigen Konzert- und Musiktheaterangebot heute weit über die Landesgrenzen hinaus zu hören und zu sehen ist. Die regionale Presse schrieb damals über dieses erste Konzert: „Kommen Sie bald wieder – Kreisorchester erntete reichen Beifall.“ Heute lädt die Philharmonie jährlich zu 10 Programmkonzerten, diversen Sonder- und Festkonzerten sowie zu Schulkonzerten und kammermusikalischen Darbietungen ein. Seit 1994 bespielt die Philharmonie auch das Neustrelitzer Landestheater. Besondere Highlights von überregionaler Ausstrahlung sind die regelmäßig stattfindenden Neubrandenburger Konzernächte. Darüber hinaus hat die Neubrandenburger Philharmoni-

nie ihre sehr hohe Qualität in vielen Gastspielen unter Beweis gestellt. Dies drückt sich vor allem in den Konzertübertragungen und in der Berichterstattung in den überregionalen Medien aus. Auch nach 60 Jahren wartet unser Orchester mit überaus positiven Schlagzeilen auf: „Musikfestspiele Saar:.... mit herausragender orchestraler Assistenz.... das Orchester würde man in der Region gerne bald wieder hören.“ (Luxemburger Wort, 7. Juni 2011). Die Marienkirche gilt als das größte und bedeutendste Baudenkmal unserer Stadt. Ihr Ostgiebel zählt zu den kunstvollsten Schöpfungen der Backsteingotik in Norddeutschland und ist in seiner Ausprägung einmalig. Am Ende des zweiten Weltkrieges sank die Marienkirche in Schutt und Asche. Seit Mitte der 70er bis in die 90er Jahre hinein gab es Arbeiten zum Wiederaufbau unter Leitung des Architekten Josef Walter. Erst nach der Wende konnten Ideen und Konzepte umgesetzt

werden, die schließlich zu etwas ganz Besonderem führten – einem der beeindruckendsten Konzertsäle Deutschlands. Nach europaweiter Ausschreibung überzeugte der finnische Architekt Pekka Salminen mit seiner Konzeption zum Ausbau der Marienkirche als Konzertsaal. Er integrierte in die altherwürdige Backsteinhülle einen hochmodernen Konzertsaal. Salminen gelang dabei eine wunderbare Symbiose von Altem und Neuem. Mehrere Architekturpreise würdigten die Leistung des Finnen. Die „Frankfurter Zeitung“ fand dafür die Worte: „Deutschlands bemerkenswerteste Wiederaufbauleistung seit 1989.“ Die Faszination des Raumes ergriff seit den Eröffnungskonzerten viele Tausend Menschen. Auch anlässlich des Jubiläums finden Veranstaltungen in der Konzertkirche statt. Weitere Informationen zu Veranstaltungen erhalten Sie im Ticket-Service Neubrandenburg, Stargarder Straße 17, Tel.: 0395 55595 127 oder unter www.vznbn.de.

Aktuell in der Kunstsammlung



In der Kunstsammlung Neubrandenburg sind noch bis zum 17. Juli 2011 67 Werke von 31 Künstlern zu sehen, die in beeindruckender Weise die Vielfalt des Schaffens in der berühmten Künstlerkolonie Worpswede vermitteln. Der reich illustrierte Katalog zur Ausstellung kostet 19,90 Euro. Am 29. Juni 2011 findet um 18 Uhr in der Ausstellung ein von dem Berliner Kunsthistoriker Dr. Peter Funken moderiertes Künstlergespräch mit Gert Bendel und Dörte Meyer statt. Von diesen beiden stammt eine Videoarbeit, die Worpsweder Gegenwart vor dem Mythos der Vergangenheit dokumentiert.

Am 6. Juli 2011 um 17 Uhr eröffnet die Ausstellung „Handzeichnungen aus dem Bestand der Kunstsammlung Neubrandenburg“. 2011 bietet die Kunstsammlung unter dem Titel „Handzeichnungen“ Einblick in den konservatorisch so empfindlichen Bereich der Arbeiten auf Papier. Mit den Handzeichnungen wird ein ganz besonderer Bereich der eigenen Sammlung aufgeblättert. In keiner anderen Technik wird die individuelle Handschrift eines Künstlers so deutlich wie hier, in keiner anderen Technik sind die Künstler so experimentierfreudig. Die Kunstsammlung Neubrandenburg ist dienstags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Franziskanerkloster wird zum Regionalmuseum umgebaut

Eines der ältesten und wertvollsten Gebäude Neubrandenburgs, das Franziskanerkloster, wird derzeit saniert und zum neuen Domizil des Regionalmuseums der Vier-Tore-Stadt. Oberbürgermeister Paul Krüger gab am 31. Mai 2011 offiziell den Baustart für die Sanierungsarbeiten am Franziskanerkloster. Das um 1260 erbaute Neubrandenburger Franziskanerkloster gehört zu den herausragenden Baudenkmalern in Nordostdeutschland. Die Klausurgebäude enthalten einzigartige Zeugnisse der mittelalterlichen Feld- und Backsteinarchitektur. Besonders eindrucksvoll sind die mit Kreuzrippen und Sterngewölben überspannten Räume im Nordflügel, dem ehemaligen Refektorium. Mehr als 6 Millionen Euro wird der Umbau des Franziskanerklosters kosten, der mit Hilfe von Städtebauförderungsmitteln und EU-Fördermitteln finanziert wird. Möglichst viel historische Bausubstanz soll freigelegt und sichtbar gemacht werden. Neben dem Innenhof werden auch der Eingangsbereich zur Stargarder Straße und die Fassade der angrenzenden Kirchenverwaltung neu gestaltet. Ein neuer, moderner Anbau mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten entsteht auf dem Innenhof. Gemeinsam mit der polnischen Stadt Stargard Szczecinski arbeitet unsere Stadt an dem deutsch-polnischen Pomerania-Projekt „Zwei Orte mit Geschichte“. Neubranden-



burg und Stargard Szczecinski werden in diesem gemeinsamen Projekt den Umbau, die Modernisierung und den Ausbau der Bastei in Stargard Szczecinski und die Herstellung der Museumsfunktion im Neubrandenburger Franziskanerkloster (840 m²) und in der Bastei Stargard Szczecinski (360 m²) realisieren. Ziel dieses Projektes ist die Installation von zwei korrespondierenden Ausstellungen auf Erweiterungsflächen der Museen in den zwei historischen, denkmalgeschützten Gebäuden „Franziskanerkloster“ und „Bastei“ sowie in Stargard Szczecinski die Modernisierung der „Bastei“. Kernthemen der Zusammenarbeit beider Städte sind dabei die gemeinsame Erarbeitung der Ausstellungsinhalte und Ausstellungspräsentation und

die Erarbeitung eines gemeinsamen Marketingkonzeptes zur Sicherung der nachhaltigen Zusammenarbeit. Voraussichtlich im Frühjahr 2013 wird das Regionalmuseum neue stadthistorische Ausstellungen im Franziskanerkloster eröffnen, die die Neubrandenburger Museumsmeile ergänzen werden. Im Erdgeschoss des Klosters ist dann die Dauerausstellung über die Geschichte Neubrandenburgs von der Stadtgründung bis zur Reformation zu sehen, während das Obergeschoss sich dem Thema „Bürgerstolz und Bürgersinn“ widmet. Im Dachgeschoss erwarten den Besucher dann Sonderausstellungen. Die erste wird sich voraussichtlich mit dem Thema der Befreiungskriege von 1813 beschäftigen.

NB Jot „Baltikum 2011“

8. – 10. Juli 2011

in der KONZERTKIRCHE NEUBRANDENBURG

Weitere Informationen unter: www.landesmusikrat-mv.de

Glückwünsche zur eisernen Hochzeit

Das Fest
der eisernen Hochzeit
feierten



Gerda und Willi Arndt

Glückwünsche
der Stadt und des Landes
überbrachte
Stadtpräsident Günter Rühls.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der
goldenen Hochzeit feierten

Anita und Siegfried Soltmann
Bärbel und Horst Pietschmann
Gerda und Peter Reinke
Inge und Ulrich Klein
Erika und Wolfgang Richter
Christa und Hans Baum
Dorit und Stefan Rittgasszer
Roswitha und Hubert Uhlich
Barbara und Klaus Seligmüller
Ursula und Franz Mousek
Doris und Gerhard Kandler
Margrit und Rudolf Weigel
Hannelore und Alfred Degutsch

Die Jubilare erhielten Glückwünsche
der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten

Rosa und Erwin Kolhof

Theresia und Josef
Lange

Eleonore und Ernst
Halling



Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zum 100. Geburtstag

Ihren 100. Geburtstag beging

Frau Loni Schwerdt



Die Jubilarin erhielt Glückwünsche
der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zum 101. Geburtstag

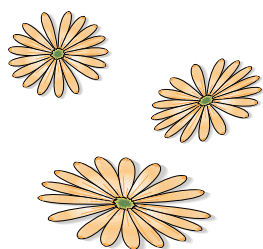
Ihren 101. Geburtstag begingen

Frau Ella Ehlerd

und

Frau Erna Pantzke

Die Jubilarinnen erhielten
Glückwünsche der Stadt und
des Landes.



Herzlichen Glückwunsch

allen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern,
die heute oder in den vergangenen Tagen Geburtstag haben
oder hatten. Ein hohes Geburtstagsjubiläum begingen:

Edit Begerau, 99
Else Schünemann, 97
Anneliese
Wießmann, 96
Lotte Traebert, 96
Karla Fritz, 95
Heinz Musolf, 95
Horst Bischof, 95
Elli Mielke, 94
Emma Hensch, 94
Hertha
Caselowsky, 93
Else Berg, 92
Hertha Warnick, 92
Dorothea
Neumann, 92
Ilse Reetz, 92
Elfriede Roloff, 92
Anna Herrmann, 91
Irma Knopp, 91
Ilse Mundt, 91
Lucie Muskiet, 91
Elsbeth Mann, 91
Lydia Matura, 90
Liselotte Knoop, 90
Irmgard Kahl, 90
Holdine Radke, 90
Wilhelm Lohmann, 90
Gertrud Nest, 90
Mathilde
Lauterbach, 90
Else Schwandke, 90
Gerhard Vogel, 90
Herbert Holz, 90
Ilse Schnaack, 89
Rudolf Hunker, 89
Brigitte Seeck, 89
Maria Lücht, 89
Helmut Wegener, 89
Margarete Deglow, 89
Ingeburg
Neumann, 89
Ilse Suhr, 89
Else Görß, 89
Gerda Dummann, 89
Irma Neumann, 89
Elisabeth Umann, 89

Erna Titz, 89
Johanna Fiedler, 88
Marie Mielke, 88
Hans-Joachim
Flotow, 88
Käthe Blank, 88
Melitta Pantel, 88
Ruth Bruhn, 88
Ilse Wiesner, 88
Elisabeth Würbel, 88
Helmut Schilling, 88
Else Buchschatz, 88
Elly Stahlkopf, 88
Maria Volke, 88
Elisabeth Mikk, 88
Edith Teschner, 88
Bruno Seidel, 87
Maria Latendorf, 87
Julius Kessow, 87
Anna Barkow, 87
Hans Junghanns, 87
Ella Funk, 87
Else Moritz, 87
Irmgard Rosenow, 87
Dorothea Thiede, 87
Günter Tschersich, 87
Karla Haase, 86
Emil Walsch, 86
Katharina
Olbrisch, 86
Bruno Steinke, 86
Annaliese Kaelcke, 86
Paul Friedrich
Brinkmann, 86
Walter Birr, 86
Linda Ristow, 86
Margarete Zell, 86
Bernhard
Mellenthin, 86
Martha Wiesinger, 86
Edeltraut Bitter, 86
Lieselotte Tack, 86
Roswitha Habeck, 86
Martha Albrecht, 86
Gertrud Duchow, 86
Kriemhilde Gorsky, 86
Willi Kettner, 86

Gerd Thomas, 86
Elsbeth Oshyra, 86
Christel Sindt, 86
Gertrud Finn, 86
Otto Wiesinger, 86
Walter Döbbert, 86
Anni Toebe, 86
Edith Werner, 86
Betty Macknow, 86
Heinrich Klatt, 86
Käthe Görlitz, 85
Elfriede Weber, 85
Irmgard Fürkus, 85
Else Finke, 85
Gertrud Litschko, 85
Paul Stiehr, 85
Eva Benisch, 85
Wilhelma
Mellenthin, 85
Erna Rumi, 85
Gisela Köpke, 85
Rosa Mentzel, 85
Karl Kolbe, 85
Anna Tutunik, 85
Waltraudt Görs, 85
Gerda Raetz, 85
Heinz Munzel, 85
Gerda Raeder, 85
Ingeborg Ehrenfeld, 85
Christa Lucht, 85
Annemarie
Wesenberg, 85
Lieselotte
Bretzlaff, 85
Anna Hach, 85
Günter Schönbeck, 85
Hildegard Berndt, 85
Emma Steffens, 85
Gerhard
Kannenberg, 85
Willi Reincke, 85
Johanna Witt, 85
Lotte Engelmann, 85
Hans Behnke, 85
Ernst Halling, 85
Margarete
Beeskow, 85

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare
gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister
in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz
Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können
(Veröffentlichung in diesem Stadtanzeiger, Seite 8).

Grundschule Nord mit neuer Fassade

Die energetische Sanierung der Fassade der Grundschule Nord im Reitbahnviertel ist nun abgeschlossen. Oberbürgermeister Paul Krüger freute sich sehr am Kindertag, 1. Juni 2011, die moderne Außenfas-

sade feierlich an die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Nord im Rahmen eines Kinderfestes zu übergeben. Das Schulgebäude der Grundschule Nord wurde 1987 als zweizügige



Polytechnische Oberschule des Typs „SR 80 Dresden“ erbaut. Im Juli 2010 haben die Bauunternehmen mit der Fassadensanierung begonnen. Etwa 930.000 Euro kostete die energetische Sanierung der Außenfassade der Grundschule Nord.

Fast 800.000 Euro konnten mit Hilfe von Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert werden, so dass für die Stadt Neubrandenburg ein Eigenteil von etwa 130.000 Euro verblieb.

Die Bauaufträge gingen an insgesamt sechs Firmen aus Neubrandenburg. Durch das Umverteilen von Restmitteln aus dem „Zukunftsinvestitionsprogramm - Schwerpunkt Bildung“ ist die Wiederherstellung und Anpassung der Freianlagen noch möglich. Die Umsetzung der Bauleistungen erfolgt in den Sommerferien 2011.

Längere Wartezeiten im Pass- und Meldewesen

Wer in den letzten Monaten den Bereich Pass- und Meldewesen im Rathaus Neubrandenburg aufgesucht hat, musste feststellen, dass sich die Wartezeiten verlängert haben. Hauptursache hierfür ist die erhebliche Verlängerung der Bearbeitungszeiten.

Dauerte die Beantragung eines Personalausweises vor dem 1. November 2010 noch durchschnittlich 8 Minuten, muss seit der Einführung des neuen Personalausweises als elektronischen Identitätsnachweis mit einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 20 Minuten gerechnet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine zusätzliche intensive Beratungspflicht besteht. Bis ein neuer Personalausweis fertig gestellt und durch die

Bundesdruckerei in die Verwaltung zurückgeliefert wird, sind zahlreiche Einzelschritte und technische Prozesse notwendig.

Bei vielen neuen Schritten muss der Bürger lt. Personalausweisgesetz Erklärungen über seine Entscheidungen abgeben und diese unterzeichnen. Im Rahmen der Neubearbeitung sind biometrische Daten wie Lichtbild und optional auch die Fingerabdrücke zu erfassen. Durch die vielen Funktionen und auch das Format des neuen Personalausweises ist dieser sehr begehrt. Im November/Dezember 2010 sind bereits 867 neue Dokumente beantragt worden. In den ersten 4 Monaten 2011 wurde schon die Hälfte der für das gesamte Jahr erwarteten Dokumente beantragt.

Positive Bilanz für 48. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“



Herzlichen Glückwunsch allen Preisträgern unseres Musikschulzweckverbandes Kon.centus!

Erste Preise errangen Marie-Luise Kerkau im Duo mit Anissa Baniahmad, Querflöte (Foto) und Lucas Hofmann in der Kategorie Gesang (Foto). Zweite Preise erreichten Isabella Metelmann (Gesang) und das Akkordeonensemble bestehend aus Isabel Schwenn, Dorothea Vigohl, Sarah Wilski, Simon Peter Meurer und Anne Gräbel. Das Prädikat „Mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreichten die Geschwister Philipp und Pauline Spiegel (Violine/Violoncello) und Robert Arndt im Bereich Drum-Set/Pop.

Fotos: „Jugend musiziert“/Erich Malter

Nachdem wir uns vor neun Jahren um die Austragung beworben und den Zuschlag erhalten hatten, fand vom 10. bis 17. Juni 2011 der 48. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in der Musikregion Neubrandenburg – Neustrelitz statt. Damit wurde Deutschlands erfolgreichstes Jugendmusikprojekt erstmalig im Nordosten ausgetragen.

Rund 2.300 Teilnehmende präsentierten sich vor 19 Jurymgremien – insgesamt ergibt das 390 Stunden Musik. Eine Auswahl der besten Musiker präsentierte sich in vier Preisträgerkonzerten. Am Ende des Bundeswettbewerbs stehen die Ergebnisse, die für viele Teilnehmende Eintrittskarten in nationale und internationale Förderprojekte in ihrer musikalischen Entwicklung sind: 352 erste, 538 zweite und 688 dritte Bundespreise wurden vergeben. Mit rund 2.300 Teilnehmern aus allen 16 Bundesländern und 35 Deutschen Schulen im Ausland war der Bundes-

wettbewerb der teilnehmerstärkste in den 48 Jahren seines Bestehens. Als nationaler Wettbewerb hat er traditionell auch große Strahlkraft in den deutschen Auslandsschulen. Sie beteiligen sich seit vielen Jahren an allen drei Ebenen von „Jugend musiziert“. Dazu kommen zahlreiche Jugendliche mit chinesischen, koreanischen oder russischen Wurzeln, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. In diesem Jahr hatten sich rund 80 Jugendliche aus 18 Nationen für den Bundeswettbewerb qualifiziert. Teilnehmer und Juroren lobten die hohe Qualität der Spielorte, „Wir haben uns schon lange nicht mehr so wohl gefühlt wie bei Ihnen“, resümierte Prof. Reinhard von Gutzeit, Vorsitzender von „Jugend musiziert“, am Ende des Wettbewerbes. Insbesondere die Konzertkirche mit ihrer außergewöhnlichen Akustik machte die Preisträgerkonzerte und das Abschlusskonzert zu einmaligen Hörerlebnissen.

Wettbewerbssieger aus Neubrandenburg zu Gast in Leipzig



Die Verbundnetz Gas AG (VNG) und die Stadt Neubrandenburg schickten zwei vierte Klassen der Grundschule Ost „Hans Christian Andersen“ für zwei Tage auf Klassenfahrt nach Leipzig. Im Rahmen der Bildungstour „Mauerfälle“ der VNG hatten die Schüler am Schülerwettbewerb „20 Jahre Deutsche Einheit – Spurensuche in Neubrandenburg“, der von der VNG und der Stadt Neubrandenburg initiiert wurde, teilgenommen. Die Viertklässler sind dabei als Sieger hervorgegangen.

Neben einem Besuch des VNG-Firmensitzes stand für die Schüler ein Termin mit dem Leipziger Künstler Michael Fischer-Art in seinem Atelier auf dem Programm. Anschließend erhielten die Kinder im Leipziger Schulmuseum einen Einblick in den Schulalltag der DDR. Im zeit-

geschichtlichen Forum setzten sich die Schüler mit dem Thema: „Geteiltes Deutschland und Friedliche Revolution“ auseinander. „Wir hatten zwei tolle, sehr erlebnisreiche Tage. Die VNG Leipzig hatte alles perfekt für unseren Aufenthalt, in der sich in den letzten Jahren wunderbar veränderten Stadt, vorbereitet. Die Leipziger sind mit Recht stolz auf ihre „Pionierarbeit“, die sie bei der friedlichen Revolution geleistet haben. Alle Beteiligten: Herr Michael Fischer-Art, das Schulmuseum und das Zeitgeschichtliche Forum gaben sich große Mühe, Grundschulern die Wendezeit kindgerecht nahe zu bringen. Herzlichen Dank an alle Beteiligten.“, so die stellvertretende Schulleiterin Ute Schulze, die die zwei vierten Klassen nach Leipzig begleitete.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wirksamkeit des Regionalen Nahverkehrsplanes Mecklenburgische Seenplatte (Teile A und E)

Dem durch die Stadtvertretung am 18.11.10 beschlossenen Regionalen Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte (Teile A und E) stehen nach Überprüfung durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern keine Widerspruchsgründe nach § 7 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG M-V) entgegen.

Er ist damit wirksam und wird gemäß § 7 Abs. 7 ÖPNVG M-V zur Einsicht für jedermann im Bürgerbüro des Rathauses ausgelegt.

Sitzung des Kreiswahlausschusses Landtagswahlen

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu den Landtagswahlen am 04.09.11 gemäß § 20 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) findet am

5. Juli 2011 um 16:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Neubrandenburg,
Friedrich-Engels-Ring 53,
Raum 082

statt. Jede Person hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Neubrandenburg, 15. Juni 2011

Nina Timm
stellvertretende Kreiswahlleiterin Landtagswahlen

Amtliche Bekanntmachung vom 30.05.2011 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395/76122313, 0395/76122222
Fax: 0395/76122120

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt als zuständige Wasserbehörde und als Fachbehörde für Naturschutz hiermit ortsüblich bekannt:

Änderung der Betonung des Naturschutzgebietes „Nonnenhof“

Seit dem 18.06.2008 ist die Allgemeinverfügung zur Ausübung des Gemeingebrauches und zum Befahren des Tollensesees mit Kleinfahrzeugen veröffentlicht und wirksam. Sie ist für jedermann unter der Internetadresse www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de einsehbar. Gleichmaßen rechtswirksam ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ vom 11.09.2002 (GVOBl. M-V S. 674).

Mit Beginn der Wassersportsaison 2011 erfolgte die Austonnung der seewärtigen Grenze des Naturschutzgebietes durch Sperrtonnen exakt nach den durch die Naturschutzgebietsverordnung festgelegten topografischen Grenzpunkten. Innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung gilt diese unmittelbar.

Gemäß des § 5 Nr. 9 Buchstabe a und b der Naturschutzgebietsverordnung ist das Befahren durch Wasserfahrzeuge innerhalb der ausgetonnten Korridore zum Anleger Nonnenhof und zu den Anlegestellen der Wustrower Bucht (Bootshäuser, Hafen) zulässig. Die Durchfahrt zum oder vom Anlegepunkt ist auf kürzestem Wege jeweils steuerbords von der grün-weiß-grün gekennzeichneten Durchfahrtstonne vorzunehmen.

Die Durchfahrt zum Anleger Nonnenhof ist nur in der Zeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang zulässig. Das Angeln ist auf Grundlage des § 4 Nr. 20 der Naturschutzgebietsverordnung innerhalb der gesamten Wasserfläche des Naturschutzgebietes verboten.

Hinweise und Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter den o.g. Telefonnummern durch meine Mitarbeiter.

Die Leiterin des Amtes
Christa Maruschke

33. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 01.06.11 fand die 33. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
HA 50/33/11	Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Neubrandenburg Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Baumaßnahme Große Wollweberstraße 32 Kleinteilige Modernisierungsmaßnahme
HA 51/33/11	Einstellung einer Beschäftigten
HA 52/33/11	Höhergruppierung eines Beschäftigten
HA 53/33/11	Befristete Einstellung einer Beschäftigten
HA 54/33/11	Einstellung eines Beschäftigten

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“ informiert*

Amtliche Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2011 des Landkreises „Mecklenburgische Seenplatte“

findet am

7. Juli 2011 um 16:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Neubrandenburg,
Raum 084, Friedrich-Engels-Ring 53

statt.

Tagesordnung

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages und der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung.
2. Prüfung der Beschlüsse zur Durchführung des Bürgerentscheides.
3. Beschlussfassung zur Bildung des Abstimmungsausschusses zum Bürgerentscheid.
4. Entscheidung zur Gestaltung des Stimmzettels zur Kreistagswahl.

Ich weise darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und unabhängig der Anzahl der weiteren erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Johannes Waeller
Kreiswahlleiter Kommunalwahlen

*Wahlgebiet des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ (§ 7 LNOG M-V)

Stadtanzeiger Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber:	Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister
Druck:	Erarbeitet durch die Pressestelle, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 5552664, Fax 5552952, E-Mail Adresse stadtanzeiger@neubrandenburg.de
Verbreitungsgebiet:	Nordost-Druck GmbH & Co.KG, Telefon 4575-605, Fax 4575-642, Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg
Druckauflage:	Stadt Neubrandenburg
Erscheinungsweise:	37.500 Exemplare
Bezug:	einmal monatlich, bei Bedarf öfter
	Verteilung kostenlos an die Haushalte Darüber hinaus liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Abholung bereit und kann einzeln und im Abonnement von der Stadt Neubrandenburg, Bürgerbüro, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg bezogen werden.
	Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter www.neubrandenburg.de .

Die nächste Ausgabe erscheint am 20. Juli 2011. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchenverfügung zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Aufgrund des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 06. Januar 1993 (GVBl. M-V S. 31), der §§ 2, 18 – 30 und 79 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. S. 2930) in Verbindung mit §§ 3, 4, 5a, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I. S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I. S. 3499) ergeht folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

In den Stadtgebietsteilen Innenstadt, Kulturpark, Am Oberbach, Jahnviertel, Broda, Weitin, Vogelviertel, Reitbahnweg, Klötterpottsweg, Monckeshof, Warliner Straße, Ihlenfelder Vorstadt, Industriegelände, Burgholz, Oststadt, Fritscheshof, Küssow, Carlschöhe, Katharinenviertel, Bethanienberg, Tannenkrug, Nemerower Holz, Tollensesee und Lindenberg Süd ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Die Sperrbezirksanordnung und die angeordneten Schutzmaßregeln vom 21.05.2010 werden in diesen Teilen der Stadt Neubrandenburg aufgehoben.

Folgende Stadtgebietsteile werden zum Sperrbezirk (siehe Karte) erklärt:

**Datzeberg,
Brauereiviertel und
Eschgrund sowie**

**Südstadt,
Lindenberg (außer Lindenberg Süd)
Lindetal (nördlicher Teil bis Höhe Lutizenstraße) und
Fünfeichen (nördlicher Teil bis Höhe Lutizenstraße).**

1. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
 - a. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben die Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.
 - b. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
2. Die Anordnung unter Ziffer 2d findet keine Anwendung auf:
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Der sofortige Vollzug dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Bei den im Mai 2011 erfolgten Nachuntersuchungen der Bienenvölker aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Jahr 2010 wurde in zwei Bienenständen in Neubrandenburg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben der Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wegen der großen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Amerikanischen Faulbrut unbedingt erforderlich. Sie ergeht im besonderen öffentlichen Interesse aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung hat Vorrang vor den privaten Interessen Einzelner.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2011 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Die Tierseuchenverfügung vom 21.05.2010 zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

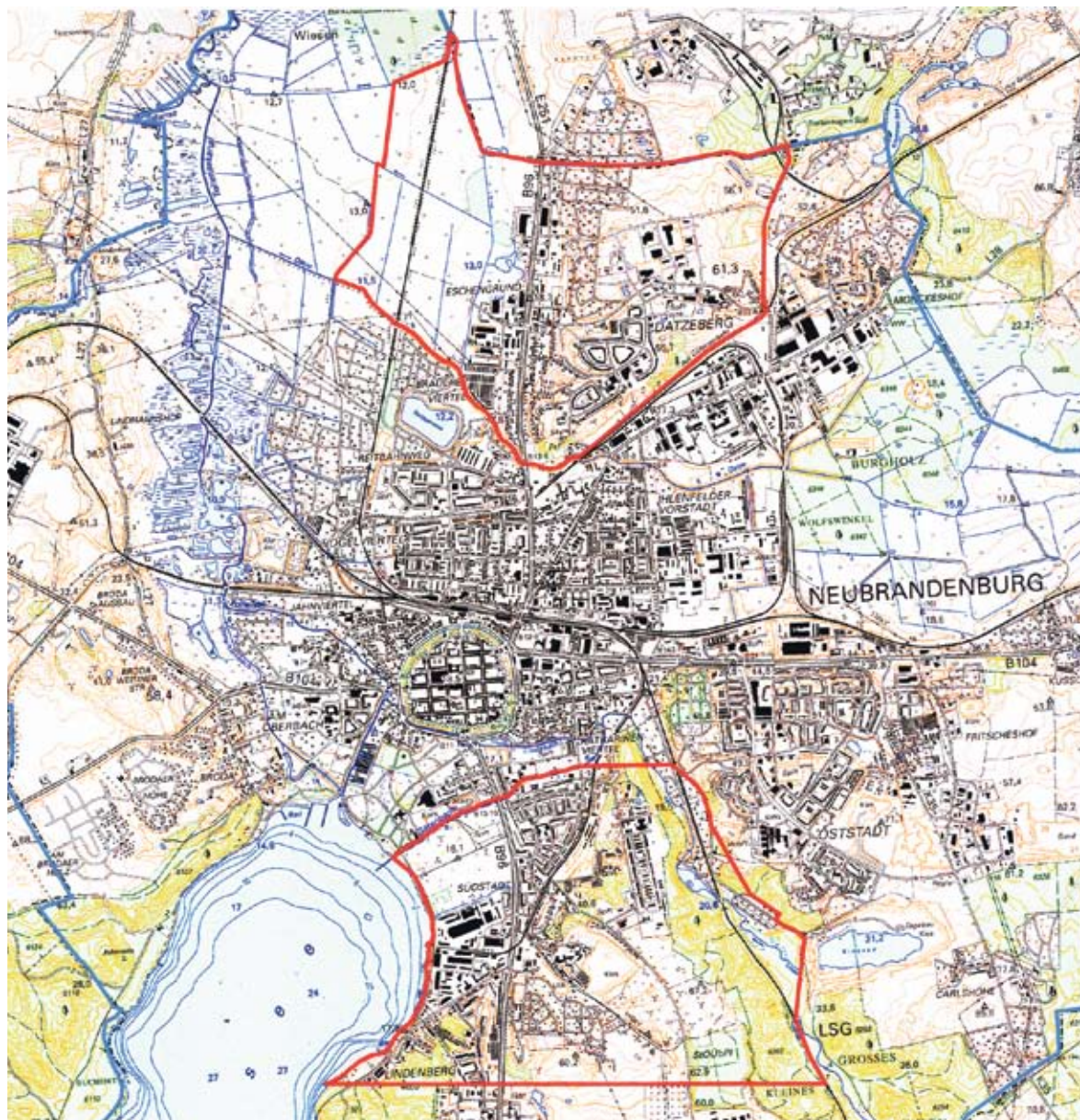
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht in Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Im Auftrag

Peter Modemann

2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Leiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“ – Lesefassung –

Aufgrund von Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Neubrandenburg (Marktsatzung)“ vom 06. Mai 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Marktsatzung in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Die Stadt Neubrandenburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird in Neubrandenburg auf dem Marktplatz veranstaltet. Er hat den Charakter eines Frischemarktes mit ergänzendem Sortiment.
- (2) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet an diesem Tag kein Wochenmarkt statt.
- (3) Der Wochenmarkt wird an den Markttagen Dienstag und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag von 09.00 bis 14.00 Uhr (Öffnungszeiten) betrieben. In Ausnahmefällen (Sturm, starker Dauerregen, starker Schneefall, starker Frost, große Hitze u. ä.) kann der Marktleiter die Öffnungszeiten verändern. Die abweichende Festlegung wird den Marktbesckickern durch den Marktleiter mündlich mitgeteilt.
- (4) Soweit es in dringenden Fällen erforderlich ist, den Marktplatz für andere Veranstaltungen freizuhalten, wird der Wochenmarkt an diesem Tag verkürzt, verlegt oder ersatzlos abgesetzt. Bei notwendigen Bauarbeiten am Marktplatz über einen längeren Zeitraum wird der Wochenmarkt räumlich verlegt. Die Absetzung / Verlegung wird in ortsüblicher Form bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 (1) GewO festgelegten Warenarten. Auf dem Wochenmarkt sind zusätzlich die im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO in der aktuellen Fassung genannten Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen.
- (2) Bei der Zulassung der Marktbesckicker gemäß § 4 der Satzung ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischemarktes gewahrt wird. Als Richtwert ist ein Mischungsverhältnis von 70 Prozent Frischwaren nach § 67 Abs. 1 GewO und 30 Prozent ergänzendem Sortiment auf der zur Verfügung stehenden Fläche zugrunde zu legen. Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten feilgeboten werden, die gemäß § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO zugelassen sind. Sollte der im o. g. Mischverhältnis zur Verfügung stehende Platz durch die Anbieter von Frischwaren nicht ausgelastet werden, so kann der verbleibende Platz durch Anbieter von ergänzenden Sortimenten aufgefüllt werden und umgekehrt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Das Betreiben von Imbissständen und der Verkauf von Imbissserzeugnissen zum Verzehr an Ort und Stelle auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet.

§ 4 Zulassung

- (1) Jedermann, der Waren einer auf Wochenmärkten zugelassenen Art (§ 67 GewO Marktsatzung) in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 55, 56 oder 60c GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktplatzfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bewerben.
- (2) Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochenmarkt ist bei der Stadt Neubrandenburg – Der Oberbürgermeister – schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) bis zum 28.02.; 31.05.; 31.08. bzw. 30.11. (Posteingang) für das jeweils folgende Quartal einzureichen (Quartalszulassung). In der Bewerbung sind die Warenart und die Standgröße anzugeben. Bewerber für nur einen Markttag (Tageszulassung) bewerben sich am Markttag vor Ort um 08.00 Uhr beim Marktleiter unter Vorlage der Reisegewerbekarte mündlich.
- (3) Über die Quartalszulassung wird vierteljährlich entschieden. Für die Zulassung sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:
 - a) Waren nach § 67 (1) GewO haben Vorrang.
 - b) Bei der weiteren Auswahl der Marktbesckicker ist nach angebotenen Warensortimenten unter Beachtung der Vielseitigkeit, Attraktivität und Ausgewogenheit zu entscheiden. Dem Bewerber für eine Quartalszulassung ist mittels Bescheid die Platzzuweisung bzw. die Absage schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Tageszulassung erfolgt ab 08.00 Uhr vor Ort. Die Tageszulassung wird mündlich erteilt.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist zu jeder Zeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen (z.B. Einschränkung des Warensortiments, Begrenzung der Standgröße, Zulassung nur für einen Markttag pro Woche u. a.) verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen ist der Marktbesckicker verpflichtet, dem Marktleiter/Marktmeister seine Reisegewerbekarte vorzulegen, um zum Wochenmarkt zugelassen zu werden. Der Bewerber kann abgelehnt werden, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen bzw. wenn für den Bewerber die Kriterien des § 9 (7), Buchstaben e) und f) dieser Satzung anzuwenden sind.
- (5) Die Zulassung kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Marktbesckicker oder dessen Mitarbeiter trotz Mahnung erheblich bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 - b) der Marktbesckicker die nach der Gebührenordnung (siehe Anlage 2) für Märkte fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
 - c) der Marktbesckicker den Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Wochenmärkte nicht erbracht hat;
 - d) der Marktbesckicker die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält;
 - e) der zugewiesene Standplatz wiederholt (mehr als zweimal in Folge) ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird. Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung im Verlaufe des Markttagges widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.
- (6) Die Entscheidungen über die Zulassung von Marktbesckickern für nicht in Anspruch genommene Standplätze (Tageszulassung) sowie über eine Untersagung gemäß § 4 Abs. 5 Marktsatzung trifft der

Marktleiter oder Marktmeister. Sie werden dem Marktbesckicker mündlich bekanntgegeben. § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Die Zulassung endet mit Ablauf des Zuweisungszeitraumes (Quartalszulassung – Ende des Quartals/Tageszulassung – am Ende des betreffenden Markttagges), bei schriftlicher Abmeldung durch den Marktbesckicker, bei Tod des Marktbesckickers oder mittels Bescheid auf Grundlage § 4 Abs. 5 Marktsatzung.
- (8) Die Abmeldung einer Quartalszulassung durch den Marktbesckicker ist nur zum Monatsende möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung mindestens einen Monat vorher. Kann der Marktbesckicker wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an einem Markttag nicht teilnehmen, kann er sich beim Marktleiter persönlich, schriftlich oder telefonisch abmelden. Wird die Teilnahme am Wochenmarkt über einen längeren Zeitraum (mehr als zwei aufeinanderfolgende Markttagges) eingestellt, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch den Marktbesckicker. Für eine kurzfristige Abmeldung vom Wochenmarkt (am Wochenmarkttag) ist der Nachweis (Krankenschein, Unfallprotokoll o. ä.) zu erbringen, um dieses Fernbleiben als entschuldigtes Fehlen anzuerkennen.
- (9) Das Zulassungsverfahren nach § 4 der Marktsatzung sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (EAPG M-V) abgewickelt werden. § 42 a (Genehmigungsfiktion) und §§ 71 a bis 71 e (Verfahren über eine einheitliche Stelle) VwVfG M-V kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.¹⁾
¹⁾ § 4 Abs. 9 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktplatzfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Die maximale Frontlänge eines Standplatzes wird auf 8 m begrenzt. Die Tiefe eines Marktstandes darf maximal 4m betragen. Marktbesckicker mit Lebensmitteln sind auf der Marktplatzfläche so einzuordnen, dass die angebotenen Lebensmittel durch Witterungseinflüsse (z.B. starke Sonneneinstrahlung) so wenig wie möglich negativ beeinflusst werden. Es besteht nur für das jeweilige Quartal Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Marktbesckickern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen am Markttag ab 07.00 Uhr auf der Marktplatzfläche angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Standaufbau muss spätestens um 08.00 Uhr beginnen und soll um 09.00 Uhr abgeschlossen sein. Beim Aufbau der Marktstände darf das übrige Marktgeschehen nicht behindert werden.
- (2) Der Marktbesckicker hat während der Öffnungszeiten des Marktes (Dienstag und Donnerstag 09.00 – 17.00 Uhr und Samstag 09.00 – 14.00 Uhr) seine Einrichtung in Betrieb zu halten. Ein Über- oder Unterschreiten der Öffnungszeiten sowie ein vorzeitiges Wegschließen / Verpacken des Warensortiments ist unzulässig.
- (3) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten von der Marktplatzfläche entfernt sein. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist kann der Marktmeister auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktplatzfläche werden nur Verkaufsmobile und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängeguch oder Verblendung zu versehen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in Verkehr gebracht werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktplatzfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktplatzoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrsanlagen und anderen Einrichtungen des Platzes ist nicht gestattet. Schirme sind gegen Umschlagen zu sichern.
- (5) Der Standinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift (Postleitzahl und Wohnort) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren vollen Firmennamen in vorbezeichneter Weise anzugeben. Die angebotenen Waren sind gemäß Preisangabenverordnung für jedermann gut sicht- und lesbar auszuzeichnen.
- (6) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehruzufahrten zum Haus der Kultur und Bildung (HKB), sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

§ 8 Elektroanschluss, Wasserentnahme, Sanitäranlagen

- (1) Für die Entnahme von Elektroenergie hält die Stadt auf der Marktplatzfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Elektroenergie benötigt, hat diese direkt aus einem zugewiesenen Verteilerkasten zu entnehmen. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Marktmeister.

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 6

- (2) Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in der Verkaufseinrichtung sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel (Verkehrssicherheitspflicht) obliegt dem Marktbeschricker. Die elektrischen Zuleitungskabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Neubrandenburg ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Marktbeschricker, der Strom aus der Anlage des Marktplatzes abnimmt, hat auf Verlangen des Marktmeisters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen (Prüfprotokoll einer elektrotechnischen Fachkraft / Elektromeister) zu erbringen. Pro Anschluss ist eine Energieabnahme bis 16 A zugelassen. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.
- (3) Jeder Standinhaber ist für die Gewährleistung sicherheitstechnischer Belange sonstiger zum Einsatz oder zum Betrieb gelangender technischer Anlagen und Einrichtungen verantwortlich und haftet für die aus dem fehlerhaften Betrieb erwachsenden Schäden.
- (4) Die Entnahme von Trinkwasser zum Zwecke der Reinigung von Arbeitsmitteln in den Verkaufsständen kann aus dem Anschluss an der Westseite des HKB erfolgen. Die Marktbeschricker können die ihnen zugewiesene Toilettenanlage nutzen.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters und der zuständigen Behörden zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies dem Marktmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen, durch Versteigerung, Tombola oder Losverkauf anzubieten;
 - b) mit lebenden Kleintieren zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - d) Waren aller Art ohne Genehmigung durch die zuständige amtliche Stelle außerhalb der in dieser Satzung benannten Marktfläche anzubieten und zu verkaufen;
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen. Das Schieben von Fahrrädern durch die Verkaufsgänge ist erlaubt;
 - f) Hunde ohne Maulkorb und ohne Leine mitzuführen.
- (4) Überlautes Anpreisen von Waren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen, Mikrofonen, Megafonen und anderer Tonverstärkeranlagen ist untersagt.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen amtlicher Stellen haben sich gegenüber den Marktbeschrickern auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Standinhaber verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.
- (7) Der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, um allen Bewerbern einen Standplatz zuzuweisen;
 - c) wenn das Gewicht der Lieferfahrzeuge die Belastungsgrenze (7,5 t Achslast) übersteigt;
 - d) wenn der Nachweis über die Einzahlung der Monats- / Tagesgebühr nicht erbracht wird;
 - e) wenn der Nachweis des Bestehens einer Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht erfolgt;
 - f) wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird;
 - g) oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktbeschricker ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) zu halten. Der Standplatz und die Gangflächen vor der Verkaufseinrichtung sind durch den Standinhaber insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten.
- (2) Der Marktbeschricker hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes nicht verweht werden kann. Nach Beendigung des Markttages hat er seinen Standplatz und den Gang davor besenrein zu verlassen. Marktabfälle und marktbedingter Kehrricht sind durch den Standinhaber in dem dafür zugewiesenen Abfallbehälter zu deponieren.
- (3) Die Beseitigung der gesammelten Marktabfälle und die Nachreinigung der Marktfläche nach Marktende erfolgt durch die Stadt.
- (4) Transportbehälter und Umverpackungen sind vom Marktbeschricker wieder mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien im bereitgestellten Abfallbehälter ist nicht gestattet.
- (5) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in die Regenwasserrinnen des Marktplatzes oder auf die Marktfläche abgelassen werden.
- (6) Bei starkem Schneefall wird die Marktfläche an den Wochenmarkttagen auf Veranlassung der Stadt vor Marktbeginn von Schnee beräumt bzw. die Gangflächen für die Kunden abgestumpft. Während des Markttages hat der Standinhaber den Einkaufsweg vor seinem Stand bis zur Mitte des Weges zu beräumen bzw. abzustumpfen. Die Stadt stellt Streusand bereit.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Zuständig für die Durchführung behördlicher Maßnahmen auf Grundlage dieser Marktsatzung ist die Stadt Neubrandenburg – Der Oberbürgermeister –.

- (2) Die Marktaufsicht erfolgt durch den Marktmeister. Der Marktmeister kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu achten. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Kontrolle des Marktaufbaus bei Marktbeginn und des Verlassens des Marktplatzes bei Marktende;
- b) Kassierung der Standgebühr gegen Quittung für die Tageszulassungen;
- c) Kassierung der Elektroenergie- und / Wasserverbrauchskosten gegen Quittung für Tages- und Quartalszulassungen;
- d) Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung und der allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts;
- e) Beaufsichtigung der Marktbeschricker und ihrer Hilfspersonen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Reisegewerbekartenpflicht;
- f) Wahrnehmung des Hausrechts auf dem Marktplatz.

Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen des Marktmeisters sind durch den Marktbeschricker und Besucher des Wochenmarktes unverzüglich zu befolgen. Der Marktmeister hat auf Verlangen seinen Dienstaussweis vorzuzeigen. Er kann im Bedarfsfall die Polizei oder die Sonderordnungsbehörde entsprechend dem SOG M-V hinzuziehen, wenn dies den Umständen nach angezeigt ist.

- (3) Der Marktmeister hat das Marktbuch zu führen, in dem er die Tageszulassungen, fehlende Marktbeschricker (Quartalszulassungen) und alle Besonderheiten der Marktdurchführung sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen hat.
- (4) Der Marktbeschricker kann gegen Anordnungen des Marktmeisters innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg schriftlich Widerspruch einlegen oder eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes und die Benutzung der Marktplatzeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter bzw. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweislich auf den baulichen Zustand der Marktplatzoberfläche sowie der Anlagen des Marktplatzes zurückzuführen sind. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschrickern und Besuchern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Marktbeschricker haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung seines Verkaufsstandes verursachten Schäden, einschließlich der Schäden am Marktplatz und seiner Anlagen. Der Marktbeschricker hat bei erstmaliger Nutzung des zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt seine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (Personenschaden – 2,5 Millionen Euro; Sachschäden – 250.000,00 Euro) dem Marktleiter vorzulegen.

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Standgebühr nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage 1) zu entrichten. Bei der Gebührenbemessung sind angefangene Frontmeter, kWh und m³ aufzurunden und als ganze Maßeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und / oder Wasser sind dem Abnehmer nach den geltenden Tarifen des Lieferanten zu berechnen. Grundlage hierfür sind bei Vorhandensein von Zählern die tatsächlich nachgewiesenen Strom- und / oder Wasserverbräuche. Sind keine Zähler vorhanden, wird der Verbrauch geschätzt.
- (3) Gebührenschuldner sind der Inhaber der Zulassung, der tatsächliche Benutzer des Standplatzes oder derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (5) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung (Gebührenbescheid) fällig.
- (6) Der Marktbeschricker hat am ersten Markttag des Monats dem Marktleiter oder Marktmeister den Einzahlungsbeleg vor Befahren der Marktfläche zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Tageszulassungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes an den Marktleiter oder diensthabenden Marktmeister in bar zu zahlen.
- (7) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird oder seine Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückerstattung der Gebühren. Bei rechtzeitiger Abmeldung (spätestens am Vortrag des betreffenden Markttages) des Marktbeschrickers für bestimmte Markttage und bei nachgewiesener Krankheit kann die bereits gezahlte Gebühr für den Folgemonat verrechnet bzw. rückerstattet werden.
- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) andere als in § 3 Abs. 1 und 2 Marktsatzung genannte Waren in Verkehr bringt oder sein Warensortiment ändert;
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 Marktsatzung Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Marktsatzung seine Reisegewerbekarte nicht mitgeführt hat bzw. Personen als Verkaufspersonal bei eigener Abwesenheit vom Verkaufsstand einsetzt, die nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte sind;
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 und 6 Marktsatzung ohne Zuweisung durch den Marktleiter einen Standplatz auf dem Wochenmarkt belegt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Marktsatzung keine gültige Reisegewerbekarte vorlegen kann;
 - f) entgegen § 4 Abs. 8 Marktsatzung ohne Angabe von Gründen dem Wochenmarkt fernbleibt;

Fortsetzung auf Seite 8 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 7

- g) entgegen § 5 Abs.1 Marktsatzung Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft;
- h) entgegen § 5 Abs. 2 Marktsatzung seinen Standplatz über die zugewiesene Frontlänge und Standtiefe ohne Erlaubnis durch den Marktmeister erweitert;
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Marktsatzung seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, tauscht bzw. Dritten teilweise oder ganz überlässt;
- j) entgegen § 6 Abs.1 Marktsatzung die Marktplatzfläche vor 07.00 Uhr befährt, die Verkaufseinrichtung aufbaut und Waren auspackt bzw. den Standaufbau bis 09.00 Uhr nicht abgeschlossen hat;
- k) entgegen § 6 Abs. 2 Marktsatzung seine Verkaufseinrichtung nicht während der vorgegebenen Öffnungszeiten betriebsbereit hält bzw. Waren vorzeitig wegschließt oder verpackt;
- l) entgegen § 6 Abs. 3 Marktsatzung seinen Standplatz nicht bis eine Stunde nach Markttende gereinigt verlassen hat;
- m) entgegen § 7 Abs.1 Marktsatzung Waren von nicht genehmigten Verkaufseinrichtungen und entgegen den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in Verkehr bringt;
- n) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Marktsatzung seine Verkaufseinrichtung unter Umgehung der vorgegebenen Ausmaße aufbaut;
- o) entgegen § 7 Abs. 4 Marktsatzung seinen Schirm nicht gegen ein Umschlagen sichert;
- p) entgegen § 7 Abs. 5 Marktsatzung an seiner Verkaufseinrichtung während der Öffnungszeiten kein Namens-/Firmenschild angebracht und/oder die Waren nicht mittels Preisschildern ausgezeichnet hat;
- q) entgegen § 8 Abs.1 und 2 Marktsatzung Elektroenergie ohne Erlaubnis durch den Marktmeister und / oder mit nicht zugelassenen oder defekten Kabelverbindungen abnimmt oder von einem Dritten mitnutzt;
- r) gegen Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verstößt;
- s) entgegen § 10 Abs.1 und 2 Marktsatzung seine Standfläche und die davor befindliche Marktstraße nicht sauber hält, nicht von Schnee und Eis befreit bzw. nicht abstumpft;
- t) entgegen § 10 Abs. 4 Marktsatzung Transport-/Umverpackungen im Abfallbehältnis deponiert oder auf dem Marktplatz zurücklässt;

- u) entgegen § 10 Abs. 5 Marktsatzung Abwasser auf die Marktplatzfläche oder in die Regenwasserrinnen verbringt;
- v) entgegen § 11 Abs. 2 Marktsatzung Anordnungen des Marktmeisters nicht befolgt;
- w) entgegen § 12 Abs. 2 Marktsatzung eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nicht vorweisen kann.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von § 145 Abs.1 Ziffern 1 und 3, Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 7, Abs. 3 Ziffer 3 Buchstabe b sowie § 146 Abs. 2 Ziffern 5 und 9 Gewerbeordnung erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 100,00 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 145 Abs. 4 GewO geahndet werden.

§ 15 Sprachformen

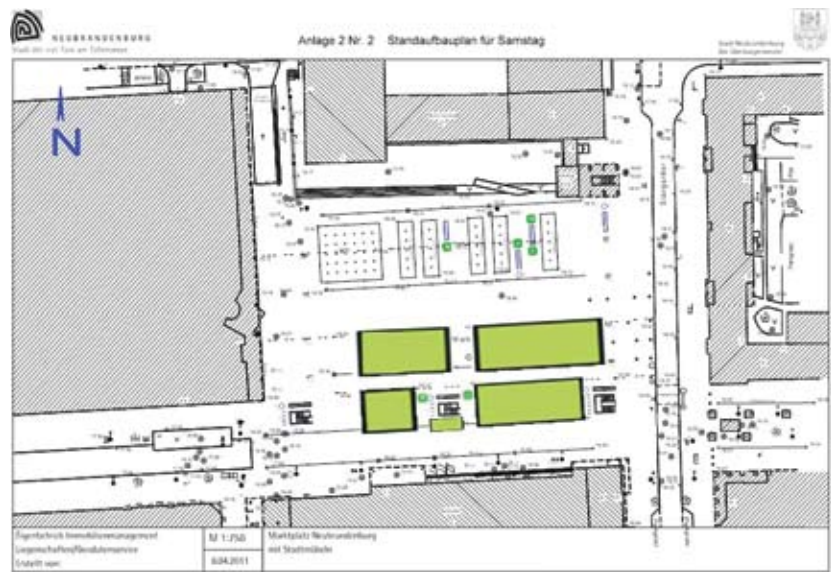
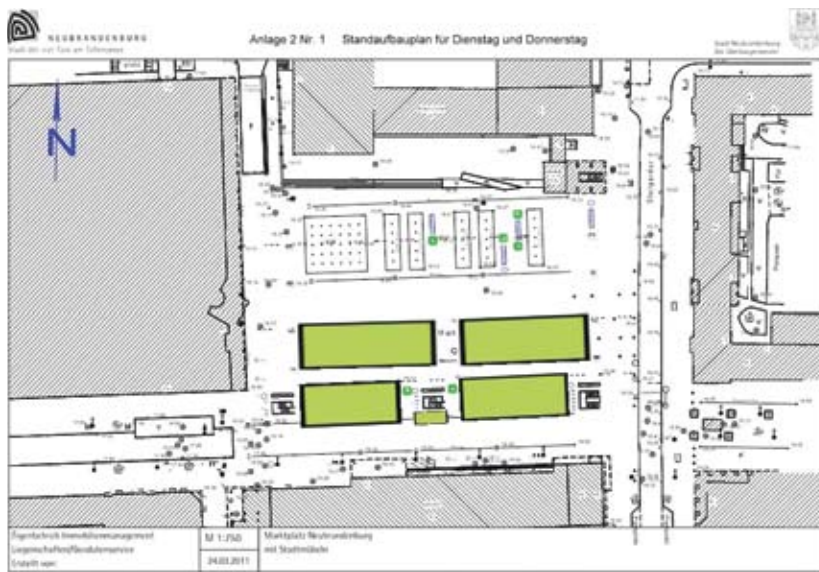
Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 16 (Inkrafttreten)

Anlage 1
Gebührentarife zur Marktsatzung

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt in Neubrandenburg gemäß § 71 Gewerbeordnung (GewO) wird entsprechend § 13 Marktsatzung folgende Gebühr erhoben:

Standgebühr pro laufenden Frontmeter des Standes und Markttag - 4,00 EUR
Elektroenergie- bzw. Wasserverbrauch - lt. Tarif des Lieferanten.



Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert:

Informationen zum Widerspruchsrecht

Gemäß § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern kann der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister widersprochen werden.

Das betrifft:

- die Weitergabe der Daten nach § 32 Absatz 2 an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften;
- nach § 34 a Absatz 2 die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften;
- nach § 35 Absatz 1 die Weitergabe der Daten an Parteien in Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen;
- nach § 35 Absatz 2 die Weitergabe der Daten auf Begehren von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen;
- nach § 35 Absatz 3 die Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage.

Der Widerspruch kann persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Abteilung Einwohnerservice oder auch schriftlich unter Angabe der Personalien – Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift – eingelegt werden.

Bei der Einlegung der Widersprüche sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Ein Widerspruch zur Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften kann nicht vom Kirchenmitglied selbst eingelegt werden, sondern nur von dessen Familienangehörigen, wenn diese keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs erfolgt über das Internet. Liegt zu dieser Datenübermittlung ein Widerspruch vor, wird keine Auskunft über das Internet erteilt. Die Auskunft muss wie bisher schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Meldebehörde eingeholt werden.

Gegen die Weitergabe der Daten zu Ehejubiläen muss der Widerspruch grundsätzlich von beiden Ehepartnern eingelegt werden.

Entsprechen die schriftlichen Widersprüche nicht den geforderten Kriterien, können sie nicht bearbeitet werden, da für eine Einarbeitung der Widersprüche in das Melderegister eine einwandfreie Zuordnung erforderlich ist. Bereits eingelegte Widersprüche zu den genannten Punkten bleiben bis zu deren Widerruf gültig.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.neubrandenburg.de unter Rathaus online oder unter der Rufnummer 555-1206 erhältlich.

Peter Modemann
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Fachbereichsleiter